

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1426**



**IFM-GEOMAR**

Leibniz-Institut für Meereswissenschaften  
an der Universität Kiel

IFM-GEOMAR  
Gebäude Ostufer . Wischhofstr. 1-3 . 24148 Kiel

**An  
die Vorsitzende des  
Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Susanne Herold  
Postfach 7121**

**24171 Kiel**

per E-Mail:  
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Direktor**  
Prof. Dr. Peter Herzig

Gebäude Ostufer  
Wischhofstr. 1-3  
24148 Kiel  
Tel: +49 431 600-2800  
Fax: +49 431 600-2805  
pierrezig@ifm-geomar.de  
www.ifm-geomar.de

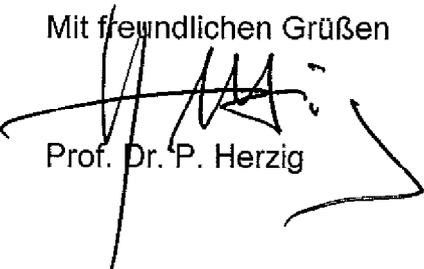
29. Oktober 2010

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes  
Drucksache 17/794**

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2010 übersende ich Ihnen  
anliegend die Stellungnahme des IFM-GEOMAR.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. P. Herzig



**IFM-GEOMAR**

Leibniz-Institut für Meereswissenschaften  
an der Universität Kiel

**Stellungnahme des Leibniz-Institutes für Meereswissenschaften an der Universität Kiel (IFM-GEOMAR) zum Gesetzesentwurfes zur Änderung des Hochschulgesetzes 2010**

**1. Zu Nr. 7 b) (§ 13 Abs. 2 HSG) Ergänzungsvorschlag**

Das IFM-GEOMAR schlägt vor, an § 13 Abs. 2 Satz 1 folgenden Text anzuhängen:

„... oder die Angehörige einer nach § 35 angegliederten Einrichtung sind; Mitglieder der Hochschule können auch Angehörige einer von Bund und Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sein, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.“

**Begründung**

Die CAU und das IFM-GEOMAR sind personell sowie in Forschung und Lehre eng miteinander verzahnt. Die Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt, der u.a. gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorhaben, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorsieht. Das IFM-GEOMAR und die CAU stellen einander Arbeits- und Laborplätze für die Angehörigen der jeweils anderen Einrichtung zur Verfügung und streben gemeinsam die Gründung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs, sonstige Forschungsk Kooperationen oder auch die Fortsetzung des Exzellenzclusters an. CAU und IFM-GEOMAR berufen die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren gemeinsam, betreiben Teile ihrer Infrastruktur gemeinsam und mehrere meereswissenschaftliche Studiengänge werden ausschließlich von Angehörigen des IFM-GEOMAR durchgeführt.

Beim Übergang des IFM-GEOMAR in die HGF zum 1. Januar 2012 soll die erfolgreiche Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Universität Kiel und dem IFM-GEOMAR ("Kieler Modell") erhalten bleiben. Das Kieler Modell umfasst derzeit die dienstrechtliche Stellung der IFM-GEOMAR-Professorinnen und Professoren im Rahmen einer Zuweisung, ein bestimmtes Lehrdeputat sowie die volle Antragsfähigkeit aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der DFG im Normalverfahren und bei koordinierten Verfahren. Um dieses, auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Land Schleswig-Holstein, wichtige Ziel zu erreichen, ist eine gesetzliche Stärkung der universitären Rechte der Angehörigen des IFM-GEOMAR von großer Bedeutung und wäre durchaus auch bei den anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen angemessen, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

Der CAU bliebe es im Rahmen dieses Gesetzeswortlautes überlassen, die konkreten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und die Zuordnung der Mitglieder in ihrer Grundordnung zu regeln. Dem Präsidium obliegt zudem eine Einzelfallentscheidung über die Mitgliedschaft. Die Festlegung einer bestimmten Lehrverpflichtung, an die eine Mitgliedschaft geknüpft ist, durch dieses Gesetz ist aus unserer Sicht aus tatsächlichen und formellen Gründen nicht zwingend. Zum einen bestehen durch die o.g. Formulierung bereits enge Grenzen für eine Mitgliedschaft, die zudem noch einer Einzelfallentscheidung unterliegen. Zum anderen wäre es denkbar, dass das gemeinsame Ziel von IFM-GEOMAR und CAU, die enge Verknüpfung in Lehre und Forschung (insbesondere in der Antragstellung bei der DFG), nicht realisiert werden kann, wenn die Festlegung einer aus Sicht der Zuwendungsgeber überobligatorischen Lehrverpflichtung per Gesetz erfolgt und damit unabdingbar wird.

## **2. Zu Nr. 24 a), aa) (§ 65 Abs. 1 Satz 1 HSG)**

Wir schlagen vor, die neue Formulierung in § 65 Abs. 1 Satz 1 „Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule“ zu ergänzen um die Erweiterung: „... und mit ihr verbundenen wissenschaftlichen Einrichtungen“.

### **Begründung**

Der Titel des Außerplanmäßigen Professors oder der Außerplanmäßigen Professorin soll weiterhin neben den hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigten auch Beschäftigten von mit der Hochschule eng verbundenen Institutionen, wie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder den An-Instituten, verliehen werden können.

Die CAU und das IFM-GEOMAR, das - noch - als An-Institut an die CAU formal angeschlossen ist, sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und durch personelle Verzahnungen eng miteinander verbunden. Die Zusammenarbeit wird u.a. in einem Kooperationsvertrag geregelt, der bereits in der Präambel gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorhaben, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorsieht. Das IFM-GEOMAR und die Universität stellen einander Arbeits- und Laborplätze für die Angehörigen der jeweils anderen Einrichtung zur Verfügung und streben gemeinsam die Gründung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs, sonstige Forschungsk Kooperationen oder auch die Fortsetzung des Exzellenzclusters an. Hinsichtlich der Lehre ist darüber hinaus explizit vertraglich vorgesehen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Assistenten des IFM-GEOMAR, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses eine Lehrverpflichtung haben, diese voll in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erbringen bzw. den übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit dort ermöglicht werden soll. Es ist zudem vereinbart, dass IFM-GEOMAR und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät sich gegenseitig ihre Einrichtungen für die Lehre im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Bei Vorliegen wesentlicher Erfordernisse in der Lehre und mit

Zustimmung der Stiftung kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät wissenschaftlichen Mitarbeitern des IFM-GEOMAR zur Ergänzung des Lehrangebotes sogar selbst Lehraufträge erteilen.

Die Durchführung von Lehre und Forschung durch Mitarbeiter des IFM-GEOMAR an und mit der Universität ist mithin die gelebte und bewährte Praxis beider Einrichtungen und soll auch künftig so fortgeführt werden. Die Möglichkeit der Ernennung zu einem/einer Außerplanmäßigen Professors oder der Außerplanmäßigen Professorin ist eine sachgerechte Perspektive für diejenigen, die sich in der Zusammenarbeit mit der CAU bewährt haben und an dieser auch eine erhebliche Lehrleistung erbringen.

Die Möglichkeit, eine Honorarprofessur zu erhalten, ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nicht zufrieden stellend. Denn die Außerplanmäßige Professur stellt nach allgemeiner Ansicht im internationalen akademischen Bereich eine höhere Auszeichnung dar als eine Honorarprofessur, da die APL-Professur unmittelbar auf einer in einem berufungsähnlichen Verfahren festgestellten Bewährung in Forschung und Lehre beruht.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer APL-Ernennung von Angehörigen des IFM-GEOMAR besteht aktueller Entscheidungsbedarf. Angesichts des künftigen Entfalls des Status als An-Institut sollte die Formulierung im Gesetzeswortlaut bewusst offen gehalten werden, um diese Möglichkeit auch unter der Trägerschaft der HGF weiterhin den Angehörigen des IFM-GEOMAR und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen erhalten zu können.